



Elterninfo

**für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter
Schuljahr 2024/2025**



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport**

3	Vorwort
5	Elternmitwirkung
5	Tipps zur Mitwirkung
7	Klassenpflegschaft/Elternabend
7	Tipps zur Vorbereitung
9	Praktische Ratschläge zur Klassenpflegschaftssitzung/für den Elternabend
14	Mit Konflikten umgehen
16	In diesen Gremien können Eltern vertreten sein
17	Das Schulleben mitgestalten
20	Rechtliche Grundlagen
20	Aus Verfassung und Schulgesetz
20	Auszug aus dem Grundgesetz
21	Auszug aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg
22	Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
45	Elternbeiratsverordnung
54	Auszug aus der Schulkonferenzordnung
55	Auszug aus der Konferenzordnung
58	Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften
60	Weitere Angebote und Informationen
60	Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
61	Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V.
63	Landeselternbeirat Baden-Württemberg
68	Wichtige Adressen
68	Behörden
68	Obere Schulaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP)
68	Schulpsychologische Beratungsstellen der Land- und Stadtkreise
70	Staatliche Schulämter
72	Impressum

Vorwort



Liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

Schule ohne Eltern – das würde nicht gut funktionieren! Eine gute Zusammenarbeit von Eltern und Schule trägt ganz entscheidend zum Bildungserfolg unserer Kinder und Jugendlichen bei. Unser Schulgesetz in Baden-Württemberg hebt aus diesem Grund die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Eltern und Schulgemeinschaft besonders hervor. Dieser Auftrag lässt sich nur gemeinsam umsetzen und mit Leben füllen.

Wir erleben in diesen Jahren herausfordernde Zeiten, die das gemeinsame Wirken und Miteinander vor Ort in unseren Schulen umso wichtiger machen. Als gewählte Elternvertretungen nehmen Sie hierbei eine wichtige Rolle ein. Sie vertreten die Interessen und Anliegen aller Eltern einer Klasse, einer Schule, eines Schulbezirkes oder vielleicht auch landesweit. Dies ist eine wichtige Aufgabe zum Wohle aller Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler. Ich freue mich sehr und bedanke mich, dass Sie dieses Ehrenamt übernommen haben und sich als gewählte Elternvertretung engagieren und für unsere Schulen einsetzen.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre möchten wir Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen. Sie enthält wichtige sowie ganz praktische Hinweise zur Arbeit als Elternvertretung wie beispielsweise Tipps zur Gestaltung von Pflegschaftsabenden, zum Umgang mit Konflikten sowie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Ihr Mitwirken.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern spielt für uns im Kultusministerium der Landeselternbeirat (LEB) eine zentrale Rolle. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Eltern auf Landesebene und ist für mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wichtiges Beratungsgremium. Weitere Informationen zum LEB und anderen wichtigen Einrichtungen für Ihre Arbeit finden Sie in dieser Broschüre. Ganz besonders unterstützen die Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg (www.elternstiftung.de) und der Landesverband der Schulfördervereine e.V. (www.lsfv-bw.de) die Elternarbeit vor Ort mit ihren vielfältigen Angeboten.

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Arbeit als Elternvertretung und Ihr Engagement für die Schulgemeinschaft, die Eltern und Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg.

Ihre

Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport



Tipps zur Mitwirkung

Elternbegriff

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 Elternbeiratsverordnung als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg [SchG]) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht. In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

Volljährigkeit von Schülerinnen und Schülern

Auch wenn Schülerinnen und Schüler volljährig geworden sind, bleibt das kollektive Mitwirkungsrecht ihrer Eltern erhalten (§ 55 Abs. 3 SchG).

Einzelfälle

Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung der jeweiligen Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchG). Falls durch die Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Veränderungen im menschlichen Umgang in der Klasse oder in Schulgemeinschaften auftreten, ist es außerdem möglich, die Situation in Elternvertretungen anonym zur Sprache zu bringen.

Elternkasse

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben können Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten aufgenommen werden. Die geordnete Kassenführung sollte aber in der Geschäftsordnung abgesichert werden (§ 28 Satz 2 Nr. 9 Elternbeiratsverordnung).

Kosten

Die notwendigen Kosten des Elternbeirates (vor allem für Porto und Papier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.

Post

Die Schulleitung ist verpflichtet, Post an Elternvertreterinnen und Elternvertreter weiterzuleiten. Allerdings kann dies nicht für Drucksachen, Postwurfsendungen, Reklame und Ähnliches gelten. Zweifelsfälle sollten vor Ort besprochen werden. Die Post der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Eltern wird entweder per E-Mail (soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist) versandt oder den Schülerinnen und Schülern mitgegeben.

Einwilligungserklärungen zur Weitergabe der Kontaktdaten

Die Schulleitungen haben Einwilligungserklärungen zur Weitergabe der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an die gewählten Elternvertretungen einer Klasse vorliegen.

Als amtierende Elternvertretung haben Sie bei vorliegender Unterschrift so die Möglichkeit, über die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse Kontakt mit den Eltern einer Klasse aufzunehmen. Somit können Sie leichter Informationen weitergeben und Ihre Aufgaben wahrnehmen. Ohne Einwilligung darf die Übermittlung von Namen und Anschrift der einzelnen Erziehungsberechtigtenvertreterinnen und Erziehungsberechtigtenvertreter an die Elternvertretungen im Sinne der §§ 57–60 SchG erfolgen. Für die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten sind Einwilligungen erforderlich (Ziffer 2.3.1.3. VwV über den Datenschutz an öffentlichen Schulen).

Elternvertretungen sind selbst datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen.



Rechtliche Fragen

Die Aufgaben und Rechte der gewählten Elternvertretungen ergeben sich aus dem Schulgesetz und der Elternbeiratsverordnung. Bei rechtlichen Fragen, die sich auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Rolle an sich beziehen und sich nicht vor Ort klären lassen, können sich gewählte Elternvertretungen an das jeweils zuständige Regierungspräsidium wenden und um juristischen Rat bitten. Bei Fragen zur inhaltlichen Arbeit (z. B. Konfliktfälle) steht im Sinne der Zusammenarbeit von Schule und Elternvertretung die Klärung vor Ort an den Schulen im Vordergrund.

Schulaufsicht

Suchen Sie bei eventuellen Unstimmigkeiten das Gespräch mit den Fachlehrkräften, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Darüber hinaus sind für Grund-, Werkreal-/Haupt-, Real-, Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren die Staatlichen Schulämter, für Gymnasien und berufliche Schulen die Regierungspräsidien zuständig (siehe Seite 68 ff).

Schulverbund

Der Verbund von Schularten (§ 16 SchG) ist rechtlich eine Schule mit nur einem Elternbeirat. Die Geschäftsordnung des Elternbeirates kann aber schulartbezogene Ausschüsse vorsehen oder die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl anwesender Mitglieder bei Tagesordnungspunkten (ausschließlich eine Schulart betreffend) herabsetzen.

Versicherungsschutz

Als Elternvertretung üben Sie ein öffentliches Ehrenamt aus. Hierbei sind Sie nach dem Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert, ebenso wie die Eltern, die von der Schule zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Dies betrifft Fälle, in denen Eltern bei der Aufsicht helfen, zum Beispiel beim Schwimmen oder im Schulandheim, oder in denen Eltern auf Bitten von Schulleitung und Schulträgern Arbeiten im Klassenzimmer ihrer Kinder vornehmen.

Klassenpflegschaft/ Elternabend

Tipps zur Vorbereitung

Die Klassenpflegschaftssitzung ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule. Auch alle Mitglieder der Elternbeiräte bis hinauf zum Landeselternbeirat haben irgendwann einmal ihre „zweite Schullaufbahn“ bei einer Klassenpflegschaftssitzung im Klassenzimmer ihres Kindes begonnen. Im nachfolgenden Text sind die wichtigsten Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter zusammengefasst.

Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn trifft sich die Klassenpflegschaft, die aus den Eltern und den Lehrkräften der Klasse besteht, zur ersten Sitzung. Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie die Klassenlehrkraft sollten gemeinsam den Termin und die Tagesordnung festlegen. Bei der Klassenpflegschaftssitzung werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren, um nach § 56 SchG die engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Neben dem Austausch von Eltern und Lehrkräften ist die Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein wichtiger Punkt (§ 57 Abs. 3 SchG und §§ 14 ff. Elternbeiratsverordnung). Beachten Sie, dass in der Regel nur die Eltern wahlberechtigt sind, die das Sorgerecht haben (vgl. Seite 5 „Elternbegriff“).

Bestimmungen zur Wahl

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt jedoch der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (§ 18 Elternbeiratsverordnung). Jede anwesende Mutter und jeder anwesende Vater hat je eine Stimme – gleichgültig, wie viele ihrer Kinder diese Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also

die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln (§ 20 Elternbeiratsverordnung).

Aufgaben

Sie werden als Klassenelternvertretung mit Ihrer Stellvertreterin oder Ihrem Stellvertreter bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewählt, falls nicht durch Wahlordnung die Amtszeit um ein oder zwei Schuljahre verlängert wurde, und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Mitglied der Elternvertretung sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter und Stellvertreterin oder Stellvertreter arbeiten Sie im Team. Sie sind beide Mitglied im Elternbeirat der Schule. Als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter sind Sie Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenpflegschaft und berufen die Klassenpflegschaft nach § 8 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung ein, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Eine Sitzung der Klassenpflegschaft ist außerdem innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Eltern, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Elternbeiratsvorsitzenden darum nachsuchen. Der Klassenelternvertreter oder die Klassenelternvertreterin leitet die Klassenpflegschaftssitzung. Ist er oder sie verhindert, übernimmt dies die Klassenlehrkraft.

Stimmen Sie sich gemeinsam mit der Klassenlehrerin als stellvertretender Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer als stellvertretendem Vorsitzenden der Klassenpflegschaft im Vorfeld ab, auch dann, wenn Sie bei geeigneten Tagesordnungspunkten auch die Schülervvertretung teilnehmen lassen möchten.



Bei Problemen einzelner Kinder ist ein persönliches Gespräch zwischen den betroffenen Eltern und der Lehrerin oder dem Lehrer angeraten. Einzelfälle dürfen im Rahmen der Klassenpflegschaft nicht erörtert werden. Gestalten Sie die Klassenpflegschaftssitzung so, dass sich alle Anwesenden aktiv beteiligen und miteinander ins Gespräch kommen. Einige Tipps zur kommunikativen Gestaltung finden Sie auf Seite 11f.

Inhalte können die in § 56 SchG aufgezählten Themen sein. Sie können auch weitere Themen wählen. Für die Eltern einer Klasse ist es auch von Belang, mit welchen Themen sich die Schulgemeinschaft im Elternbeirat auseinandersetzt. Damit der Informationsfluss gegeben ist, sollte die Elternvertretung dazu aus dem Elternbeirat der Schule berichten.

Mögliche Themen

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse, Fragen der Disziplin, Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung), Klassenarbeiten;
- Fördermaßnahmen im Klassenverband und in Förderkursen;

- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, soziales Lernen;
- Hausaufgaben, Prüfungs- und Versetzungsregelungen, Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten;
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme), Schulandheimaufenthalte, Ausflüge, Wanderungen;
- Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Praxiserfahrungen;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
- Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule;
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats;
- Sucht-/Gewaltprävention;
- Medienerziehung.

Ebenso eignen sich folgende Fragestellungen zur Orientierung:

- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der Werkrealschulabschluss, der Realschulabschluss oder das Abitur für den weiteren Bildungsweg meines Kindes?
- Welche Möglichkeit bietet eine duale Ausbildung?
- Was bedeuten der Wahlpflichtunterricht und die Arbeitsgemeinschaften für die Arbeit in der Realschule?

- Welche Kriterien sind bei der individuellen Gestaltung der Kursstufe in der gymnasialen Oberstufe zu beachten?
- Welche Möglichkeiten gibt es, wenn mein Kind besonders begabt ist?
- Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind das Klassenziel nicht erreicht hat?
- Welche Maßnahmen führt die Schule im Bereich der Prävention durch?
- Wie werden in unserer Schule Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung unterrichtet?
- Welche weiterführenden Bildungsabschlüsse können im beruflichen Schulwesen vermittelt werden?
- Was und wie lernen die Kinder im Unterricht der Klasse?

Praktische Ratschläge zur Klassenpflegschaftssitzung/ für den Elternabend

Erster Schritt: Vorbereitung

Eine rechtzeitige und gute Vorbereitung ist mindestens der halbe Erfolg für die Klassenpflegschaftssitzung. In einer Vorbesprechung zur Klassenpflegschaftssitzung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer können Sie die Themen gemeinsam zusammen stellen. Thematisch vorbereitete Lehrkräfte können den Eltern bei einer Klassenpflegschaftssitzung sehr viel besser Rede und Antwort stehen. Mögliche Themen sind auf Seite 8 aufgeführt.

Gemeinsam mit der Klassenlehrkraft legen Sie die Tagesordnung und den Termin fest. Überlegen Sie gemeinsam, mit welchen kommunikativen Methoden die Eltern einbezogen werden können. Oft eignen sich hier Methoden, mit denen auch die Kinder im Unterricht lernen. So erfahren die Eltern der Klasse gleichzeitig etwas über den Schulalltag ihrer Kinder.

§ 8 Elternbeiratsverordnung schreibt vor, dass alle Beteiligten wenigstens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten sollen. Die Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats kann auch eine längere Einladungsfrist festlegen. Berücksichtigen Sie bei der Terminsuche beispielsweise auch das Fernsehprogramm und Abendveranstaltungen

der örtlichen Vereine: Die Übertragung eines attraktiven Fußballspiels oder eine wichtige Besprechung im Verein hält viele Eltern vom Besuch der Klassenpflegschaft ab.

Neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die oder der immer bei der Klassenpflegschaftssitzung anwesend ist, werden auch die Fachlehrkräfte eingeladen. Sie müssen teilnehmen, sofern das nach der Tagesordnung erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 Elternbeiratsverordnung). Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die oder der Elternbeiratsvorsitzende sind berechtigt, an der Klassenpflegschaftssitzung teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen (§ 6 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

Wenn die Themen, der Termin und der Ort der Sitzung feststehen, muss eine Einladung mit folgenden Punkten an alle betreffenden Eltern, Lehrkräfte sowie an die Schulleitung und die Elternbeiratsvorsitzende bzw. den Elternbeiratsvorsitzenden geschrieben werden:

- Wann findet die Veranstaltung statt (Tag, Uhrzeit, Dauer)?
- Wo wird getagt?
- Was soll besprochen werden?

Die Einladung können Sie der Schule geben, die sie vervielfältigt und an alle Empfängerinnen und Empfänger weiterleitet. So könnte Ihre Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung aussehen:



Absender:
M. Muster
Musterstr. 136
[...] Musterhausen
Telefon: [...]
E-Mail: [...]

An alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer
der Klasse 6 a*

Musterhausen, den 1. Oktober 2024

Liebe Eltern, liebe Lehrerinnen und Lehrer der 6 a,
zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft laden wir Sie herzlich ein,

am Donnerstag, 10. Oktober 2024, 19 Uhr
in das Klassenzimmer/in den Raum [...] zu kommen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Austausch
2. Bericht der Klassenlehrkraft über den aktuellen Stand der Klasse
3. Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter
4. Geplanter Schullandheimaufenthalt
5. Lernmittel
6. Bericht aus dem Elternbeirat
7. Termine und Kurzinfos

Die Eltern freuen sich, wenn möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen.
Die Englischlehrerin, Frau Maier, berichtet zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Unsere Sitzung dauert voraussichtlich bis 21 Uhr. Anschließend wollen wir uns noch im Café
„Kanne“ zum ersten Elternstammtisch treffen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Muster
Elternvertreter/in

Klassenlehrer/in

Name der Schülerin/des Schülers: _____

An der nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft am Donnerstag, 10. Oktober 2024

☐ nehme ich teil. ☐ kann ich nicht teilnehmen.

Folgendes Thema ist mir noch wichtig: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

* *Mehrfertigung an Schulleitung, Vorsitzende oder Vorsitzenden des Elternbeirats, gegebenenfalls an Klassensprecherin oder Klassensprecher. An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und in entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Sonderregelungen für Berufsschulen berücksichtigen.*



Damit alle Teilnehmenden sich willkommen fühlen und gut miteinander ins Gespräch kommen können, sollten Sie sich gemeinsam mit der Lehrkraft im Vorfeld überlegen, wie ein angenehmer Rahmen gestaltet werden kann. So empfiehlt es sich, eine Sitzordnung zu wählen, bei der sich alle Anwesenden anschauen können (zum Beispiel Stuhlkreis, Tischviereck). Darüber hinaus sind Namensschilder (entweder als Aufsteller oder als Etikett zum Ankleben) hilfreich. Dies hilft neu hinzukommenden Eltern, aber auch den (Fach-)Lehrkräften, die gegebenenfalls nicht alle Eltern mit Namen kennen. Auch ein Getränk oder kleine Energiespender helfen, eine angenehme Gesprächsatmosphäre herzustellen.

Sie finden hier noch einmal alle Punkte, die für die Vorbereitung einer Klassenpflegschaft wichtig sein können:

Kontrollliste

8. Tagesordnung festlegen

- Sind Wahlen erforderlich?
- Gibt es ein Schwerpunktthema?
- Welche Themen haben Eltern und Lehrkräfte vorgeschlagen?
- Was hat sich seit der letzten Sitzung an der Schule und in der Klasse ereignet?
- Wie bringen wir die Teilnehmenden miteinander ins Gespräch?

9. Termin festlegen

- Erreicht die Einladung die Empfängerinnen und Empfänger wenigstens eine Woche vor dem Termin? Nach §9 Elternbeiratsverordnung kann die Schulkonferenz eine Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften erlassen und dort auch Bestimmungen zur Form und Frist der Einladung vorsehen.
- Können alle Beteiligten kommen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Lehrkraft fragen)?
- Ist ein Raum frei (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Hausmeisterin oder Hausmeister fragen; gegebenenfalls Nebenraum eines Cafés oder einer Gaststätte belegen)?

- Ist der Termin günstig (zum Beispiel Reisezeit für auswärtige Eltern, Fahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel, Veranstaltungen berücksichtigen)?

10. Einladungsschreiben herausgeben

- Alle Beteiligten und Berechtigten einladen (Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung, Elternbeiratsvorsitzende oder Elternbeiratsvorsitzenden und eventuell Klassensprecherin oder Klassensprecher [§ 56 Abs. 3 SchG]). An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren § 59 SchG berücksichtigen.
- Allen Betroffenen Bescheid geben (zum Beispiel Hausmeisterin oder Hausmeister mitteilen, in welchem Zeitraum das Zimmer benötigt wird).

11. Weitere Vorbereitungen

- Muss ich mich zu einem Thema noch genauer informieren (Betroffene befragen, Vorschriften einsehen)?
- Sind Unterlagen notwendig (Liste zum Eintragen von Elternadressen vorbereiten)?
- Werden technische Geräte, wie z. B. Notebook oder Beamer benötigt?
- Mit wem kann ich zusammenarbeiten?
- Wer hilft bei der Vorbereitung des Raumes, beim Aufräumen am Ende der Veranstaltung?
- Was muss ich zur Sitzung mitnehmen (Papier für Wahlen sowie Namensschilder, Informationsmaterial, Kreide)?
- gegebenenfalls Bewirtung



Zweiter Schritt: Verlauf der Klassenpflegschaftssitzung

Sie als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter sind gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender und leiten die Sitzung. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Klassenlehrkraft, die bei Verhinderung der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters die Sitzung leitet.

Die Leitung ist gar nicht so schwierig, wenn Sie ein paar Regeln beachten:

1. An der Diskussion sollten sich möglichst viele beteiligen

Es empfiehlt sich in der Regel, dass Sie in das jeweilige Thema kurz einführen. Dann kann darüber eine freie und offene Diskussion stattfinden, an der sich möglichst viele Eltern beteiligen sollten. Wenn einige wenige sich sehr stark beteiligen, so sollten Sie auch die übrigen Eltern bitten, ihre Meinung zu sagen. Auch ein Austausch in Kleingruppen kann sinnvoll sein.

2. Die Diskussion muss sachlich bleiben

Ihre Aufgabe ist es, neutral zu sein. Verzichten Sie deshalb darauf, Diskussionsbeiträge zu loben oder zu tadeln. Achten Sie darauf, dass niemand einen anderen persönlich angreift oder beleidigt. In diesem Fall müssten Sie sofort eingreifen.

3. Bei der Diskussion muss ein „roter Faden“ erkennbar sein

Fassen Sie ab und zu den Stand der Diskussion zusammen. Scheuen Sie sich auch nicht, bei einem komplizierten Sachverhalt einzelne Punkte an die Tafel zu schreiben. Versuchen Sie ein Thema stets durch eine Zusammenfassung abzuschließen. Sollte ein Diskussionsbeitrag nicht zum Thema passen, bitten Sie darum, den Beitrag an geeigneter Stelle vorzutragen. Gibt es keinen passenden Tagesordnungspunkt können Sie das Thema in den Themenspeicher für eine weitere Sitzung aufnehmen. Ergibt sich nach einer Diskussion in einer wichtigen Frage kein einheitliches Meinungsbild, so empfiehlt es sich, eine Abstimmung herbeizuführen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn unter den Eltern strittig ist, ob eine Studienfahrt nach Prag oder München führen soll.

Vor einer Abstimmung müssen die einzelnen Standpunkte noch einmal deutlich herausgestellt werden. Das Abstimmungsverfahren wurde bereits auf Seite 7 bei der Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters beschrieben (siehe §§ 7 und 9 Elternbeiratsverordnung).

4. Keine Diskussion über Einzelfälle

Die Klassenpflegschaft dient der Aussprache und dem Austausch über die klasseninterne Lernsituation. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunden und Elternsprechtage da. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, sodass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar ohne Namensnennung angesprochen werden können.

Dritter Schritt: Nachbereitung

Notieren Sie sich unmittelbar nach der Klassenpflegschaftssitzung, was Ihnen bei der Veranstaltung aufgefallen ist und was Sie das nächste Mal eventuell anders machen wollen. Das hilft bei der Vorbereitung der nächsten Sitzung. Welche Themen sind vorgeschlagen worden? Müssen Beschlüsse umgesetzt werden? Falls das der Fall ist, sollten Sie möglichst früh die ersten Schritte dazu in die Wege leiten.

Es ist nicht vorgeschrieben und nur an wenigen Schulen üblich, dass ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung angefertigt wird. Das Protokoll kann knapp abgefasst sein, es sollte aber wenigstens folgende Punkte enthalten: Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse.

An manchen Schulen finden Nachbesprechungen in einer Sitzung des Elternbeirates statt, bei denen die Schulleitung anwesend ist. Aus diesen Besprechungen können sich Anregungen für die Schulleitung und für die Arbeit aller Klassenpflegschaftsvorsitzenden ergeben.

Die Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg bietet Schulungsangebote für Elternvertreterinnen und Elternvertreter an, darunter zum Beispiel: „Elternvertretung – Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten“ oder „Leitung und Moderation von Sitzungen“. Die Kurzschulung „Elternvertretung – so geht das!“ für neu gewählte Elternvertretungen gibt einen ersten Einblick und kann kostenfrei an Ihrer Schule oder online stattfinden.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigen Elternstiftung und ihren Angeboten für Eltern sowie zur Anmeldung finden Sie unter www.elternstiftung.de sowie auf Seite 60 in dieser Broschüre.



Mit Konflikten umgehen

Tipps für Elternvertreterinnen und Elternvertreter

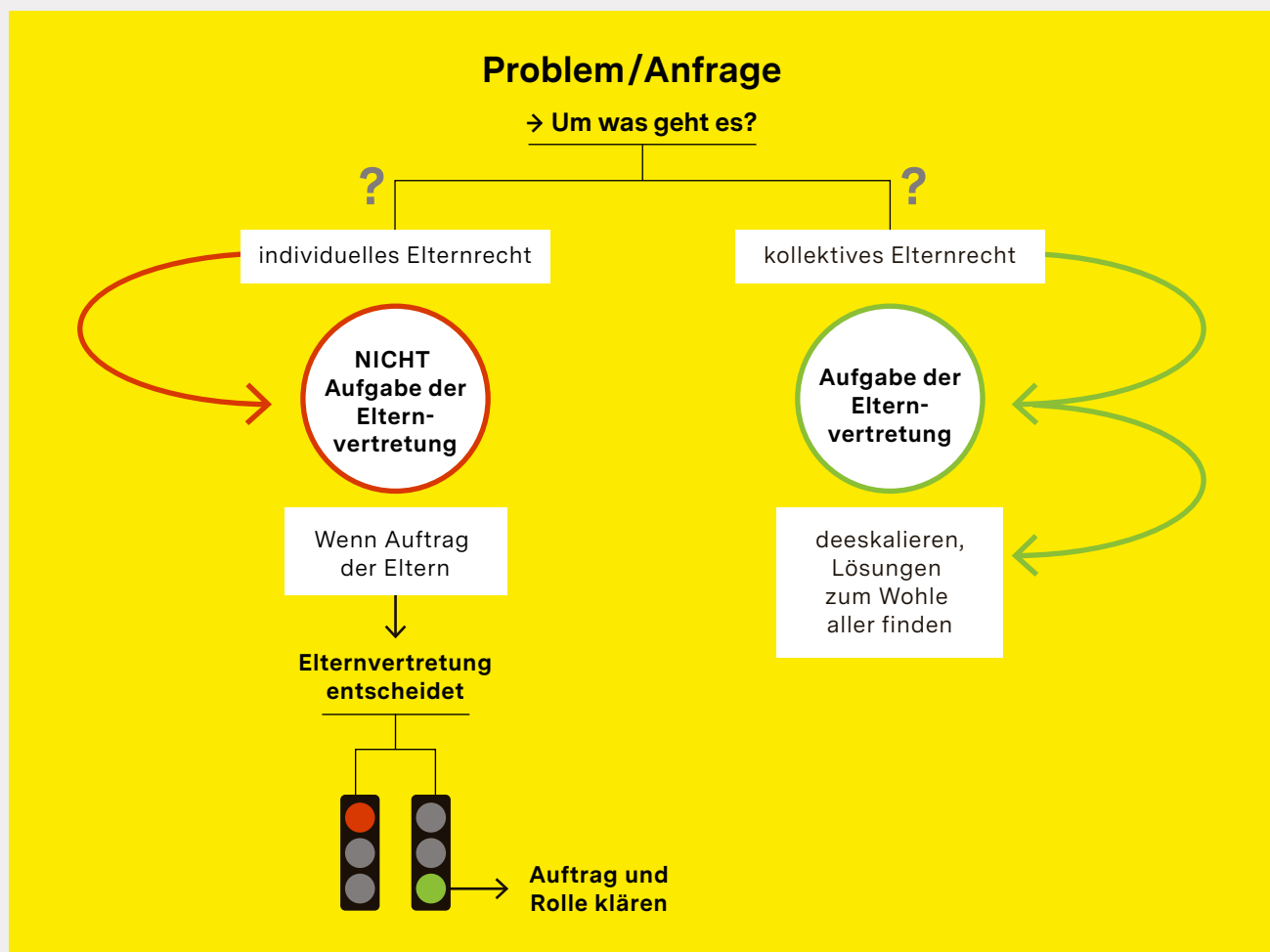
Als Elternvertreterin oder Elternvertreter werden Sie von den Eltern Ihrer Klasse auch angesprochen, wenn es um Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte geht. Dann müssen Sie entscheiden, wie Sie mit dem Konflikt umgehen. Eine grundsätzliche Leitlinie für das Handeln als Elternvertreterin oder Elternvertreter lautet, ausgleichend und vermittelnd zu handeln. Das bedeutet für die Elternvertretung, dass sie zu einer Entschärfung des Konflikts und

einer einvernehmlichen Lösung beitragen sollte.

Allerdings sind Sie nicht für jedes Anliegen, das Eltern an Sie herantragen, zuständig. Die Übersicht zeigt, wie Sie dies entscheiden können.

Wird ein Anliegen an Sie herangetragen, gilt es zunächst herauszufinden, um welches Thema es geht. Das geht am besten durch gutes Zuhören und Nachfragen, ohne das Geschehene zu

bewerten. Dann sollten Sie entscheiden, ob bei dem Anliegen lediglich das betreffende Kind mit seinen Sorgeberechtigten betroffen ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine Mutter über die zu schwierige Klassenarbeit und die zu schlechte Note Ihres Kindes beschwert und Sie als Elternvertretung bittet, sich bei der Lehrkraft für eine bessere Note des Kindes einzusetzen.



In diesem Fall ist das individuelle Elternrecht betroffen und die Elternvertretung ist zunächst einmal nicht zuständig. Sie kann aber tätig werden, wenn die erziehungsberechtigten Eltern sie ausdrücklich um Unterstützung bitten (einen Auftrag erteilen). In diesem Fall kann die Elternvertretung entscheiden, ob sie die Eltern unterstützen möchte oder nicht. Wichtig ist zu wissen, dass die Elternvertretung auch ablehnen darf. Möchte die Elternvertretung die Eltern unterstützen, dann sollte sie vor dem ersten Schritt mit den Eltern klären, welche Form der Unterstützung die Eltern möchten (z. B. das Gespräch mit Lehrkraft und Mutter gemeinsam führen) und welche Rolle die Elternvertretung dabei einnehmen soll (z. B. nur unterstützend dabei sein oder für das Elternteil sprechen).

Anders ist der Fall gelagert, wenn viele Schülerinnen und Schüler oder die Klasse insgesamt betroffen sind. Berichten beispielsweise mehrere Eltern einer Klasse Ihnen als Elternvertretung, dass die Schülerinnen und Schüler jede Woche mehr als zwei Stunden allein für die Bearbeitung der Hausaufgaben in einem Nebenfach brauchen, tritt ein anderer Fall ein. Dann sollte die Elternvertretung im Rahmen der kollektiven Elternmitwirkung – es geht um viele Schülerinnen und Schüler – in ihrem Amt das Gespräch mit der zuständigen Lehrkraft suchen. Dieses Gespräch sollte immer zunächst mit der betroffenen Lehrkraft, in diesem Fall der Lehrkraft des Nebenfaches, geführt werden. Sollte kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, kann in einem weiteren Schritt die Klassen-



lehrkraft, die Fach- bzw. Abteilungsleitung und schließlich die Schulleitung hinzugezogen werden. Dabei sollte die Elternvertretung stets an einer Lösung zum Wohle aller, auch der Lehrkraft, interessiert sein. Dies ist Voraussetzung für ein konstruktives Miteinander und eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie vorgehen sollen, wenden Sie sich an den Vorstand des Elternbeirats der Schule. Diese erfahrenen Personen wissen in der Regel, ob es z. B. einen Konfliktleitfaden an der Schule gibt und geben gerne Hilfestellung bei schwierigeren Fällen.

Hier noch einige Tipps für die Gesprächsführung:

- Vereinbaren Sie einen Termin und führen Sie das Gespräch in ungestörter Atmosphäre.
- Verwenden Sie Ich-Aussagen. Beschreiben Sie Ihr Anliegen, ohne zu werten, und machen Sie deutlich, was Tatsachen und was Vermutungen sind.
- Hören Sie aufmerksam zu und versuchen Sie, sich in Ihren

Gesprächspartner hineinzuversetzen.

- Sammeln Sie gemeinsam Lösungsideen und suchen Sie gemeinsam die Beste aus.
- Fassen Sie am Ende das Ergebnis noch einmal zusammen und vereinbaren gegebenenfalls einen Folgetermin.

Weitere praktische Hilfestellungen bietet das Seminar „Kommunikation und Umgang mit Konflikten“ der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.elternstiftung.de sowie ab Seite 60 in dieser Broschüre.

In diesen Gremien können Eltern vertreten sein

Klassenpflegschaft (§ 56 SchG)

Sie dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern.

Elternbeirat (§ 57 SchG)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schülerschaft einer Schule.

Spätestens neun Wochen nach Beginn des Schuljahres muss sich der Elternbeirat, das sind die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der einzelnen Klassen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, konstituiert und aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt haben (§ 24 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung).

Gesamtelternbeirat (§ 58 Abs. 1 SchG)

Gibt es im Verantwortungsbereich eines Schulträgers – Gemeinde oder Kreis – mehr als eine Schule, bilden die Vorsitzenden und je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere

Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

Auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter von Privatschulen (sog. Ersatzschulen) können diesem Gremium als vollberechtigte Mitglieder beitreten (§ 31 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung).

Überörtliche Arbeitskreise (§ 58 Abs. 2 SchG)

Das Kultusministerium, die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen diese Arbeitskreise. Die überörtlichen Arbeitskreise tauschen Erfahrungen und Meinungen aus, führen gemeinsam Veranstaltungen durch und erarbeiten Stellungnahmen.

Schulkonferenz (§ 47 SchG)

Auch in der Schulkonferenz sind Eltern vertreten (vgl. Seiten 34–37, 54).

Landeselternbeirat (LEB) (§ 60 SchG)

Der LEB ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene. Die Mitgliederübersicht des LEB finden Sie ab Seite 63.

Aktuelle Informationen des LEB erhalten sie unter www.leb-bw.de und ab Seite 63 in dieser Broschüre.

Landesschulbeirat (LSB) (§ 71 SchG)

Der LSB ist ein Forum aller am Schulleben beteiligten Gruppen: Das Kultusministerium beruft in den LSB neben Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände, der Hochschulen, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen sowie weitere Personen.

Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist die Dachorganisation der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er unterstützt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Ländern bei der Mitwirkung in der Schule und koordiniert die Elternmitwirkung auf Bundesebene.



Das Schulleben mitgestalten

Mit den bisher beschriebenen rechtlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten sind die Chancen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule noch keineswegs erschöpft.

Eine lebendige Schule entsteht nur dann, wenn Eltern, Lehrkräfte gemeinsam den Freiraum nutzen, der für die Verwirklichung von Interessen und Neigungen in der Schule vorhanden ist. Die Eltern haben dabei vielfältige Möglichkeiten, am Schulleben mitzuwirken.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Herausgabe gemeinsamer Informationsbriefe des Elternbeirates und der Schulleitung an die Eltern;
- Elternmitwirkung an Schulorchestern, Theatern, Schulfesten sowie bei sportlichen Veranstaltungen;
- „Arbeitskaffee“ – zwanglose Besprechung über wichtige, die Schule betreffende Fragen zwischen Schulleitung, Elternvertretung und

eventuell Lehrkräften (zwei- bis dreimal pro Jahr);

- Herausgabe einer „Schulzeitung“;
- Mitarbeit bei Projekttagen oder Veranstaltungen;
- Eltern als Expertinnen und Experten im Unterricht (zum Beispiel Vorstellung ihrer Berufe);
- Informationsveranstaltungen von Eltern für Eltern;
- Diskussionskreise über Fragen der Erziehung;
- gemeinsame Wanderungen, Organisation von Spiel- und Grillnachmittagen;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Zusammenarbeit von Schule und Verein;
- Zusammenarbeit von Elternbeiräten von Grundschule und Kindergarten sowie von Grundschule und weiterführenden Schulen.

Schulfördervereine – eine starke Gemeinschaft

Fast alle Schulen, unabhängig von ihrer Schulart, verfügen mittlerweile über einen Förderverein. Diese Vereine haben sich zum Ziel gesetzt, ihre

Schule zu unterstützen und zu fördern. Die Tätigkeiten und Aufgaben sind dabei äußerst vielfältig.

Schulfördervereine unterstützen Schülerinnen und Schüler, indem sie finanzielle Mittel für Schulprojekte, Lernmaterialien und zusätzliche Bildungsangebote bereitstellen. So wird bspw. Kindern unabhängig von ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Herkunft der Zugang zu gleichen Bildungschancen ermöglicht. Oft übernehmen Schulfördervereine auch Verantwortung in der Ganztagsbetreuung, sei es durch direkte Betreuung oder durch die Übernahme der Arbeitgeberfunktion. Darüber hinaus initiieren Schulfördervereine gezielte Projekte zur Schulentwicklung, insbesondere in Bereichen, die vom Schulträger nicht abgedeckt werden können. Sie betreiben Mensen, um Mahlzeiten für die Schülerinnen und Schüler anzubieten oder tragen zur Integration bei – beispielsweise durch Sprachförderung oder interkulturelle Angebote. Auch Schulprojekte sowie die Anschaffung von zusätzlichen Lehrmaterialien oder Spielgeräten für den Schulhof werden durch sie finanziell unterstützt. Bedürftigen Schülerinnen und Schülern wird oftmals die Teilnahme an schulischen Aktivitäten oder Schullandheimaufenthalten ermöglicht. Zusätzlich organisieren und unterstützen Schulfördervereine kulturelle Angebote und Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Lesungen und Konzerte.

Schulfördervereine stärken die Schulgemeinschaft und unterstützen die Lernbedingungen an den Schulen vor Ort. Das Engagement der Freiwilligen der Schulfördervereine ist eine Unterstützung für die Schule sowie der Schülerinnen und Schüler. Je nach Schulform und Größe der Schule unterscheiden sich die Projekte, die durch Schulfördervereine angestoßen und umgesetzt werden. Der Schulförderverein ist in der Regel ein eingetragener Verein.

Wer an seiner Schule einen Förderverein gründen möchte oder Unterstützung im Vereinsmanagement benötigt, kann sich an den Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. (LSFV BW) wenden. Der LSFV BW unterstützt die Arbeit von Schulfördervereinen durch Rechts- und Steuerberatung, Fortbildungsangebote sowie ein auf die speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Versicherungsangebot.

Weitere Informationen zum Angebot des LSFV BW erhalten Sie unter www.lsfv-bw.de und in dieser Broschüre ab Seite 61.

Verteilung der Kosten

Das öffentliche Schulwesen wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und von den kommunalen Schulträgern – das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise – getragen. Für den pädagogischen Bereich ist im Wesentlichen das Land zuständig; neben der Einstellung und Bezahlung von Lehrkräften werden aber auch Zuschüsse für den Bau von Schulen und Sportstätten vergeben. Für den eigentlichen Schulbau, die Einrichtung mit Tischen und Ähnlichem sowie für Lernmittel sind die kommunalen Schulträger verantwortlich. Ferner kommen diese für die Kosten des laufenden Betriebs der Schulen auf, wie zum Beispiel die Unterhaltung der Schulgebäude, die Heizung, die Reinigung und die Bezahlung der Gehälter für das Schulsekretariat und den Hausmeisterdienst.

Der Schulträger stellt die notwendigen Lernmittel zur Verfügung und trägt die Fahrtkosten zur Schule oder beteiligt sich daran.

Die Lernmittelfreiheit ist im Schulgesetz geregelt (§ 94 SchG, siehe Seite 44).



Aus Verfassung und Schulgesetz

Gesetze und Verordnungen können Veränderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Fassung können Sie unter www.landesrecht-bw.de einsehen.

§ Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

§ Auszug aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bündnissen gegliederte Jugend.

Artikel 13

Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) ...

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.



Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 21

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

§ Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg

Im Schuljahr 2024/2025 sind Veränderungen im Schulgesetz vorgesehen. Die jeweils aktuellste Fassung können Sie jederzeit unter www.landesrecht-bw.de einsehen.

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen,

Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern;
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf;
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

§ 4 Schularten, Schulstufen

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten. Schularten sind die Grundschule, die Hauptschule und die Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, die Gemeinschaftsschule, das Kolleg, die Berufsschule, die Berufsfachschule, das Berufs-

kolleg, die Berufsoberschule, die Fachschule sowie das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organisatorischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, dass bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind
die Primarstufe,
die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,
die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten zulässt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

(1) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In

der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtensbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Grundschule

(1) Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial des Kindes betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Erziehungsberechtigten werden dargelegt. Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Die Erziehungsberechtigten legen als Teil der Anmeldung die Grundschulempfehlung der weiterführenden Schule vor. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten bleibt hiervon unberührt.

§ 5a Grundschulförderklassen

SchG §5b, 5c noch nicht aufgenommen

(1) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen Förderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

(2) Die Förderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Förderklasse. Für die Einrichtung gilt § 30 entsprechend.

(3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

§ 7 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt

dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

(3) Die Schuljahre 1 und 2 werden in Form einer Orientierungsstufe geführt, bei der am Ende des ersten Schuljahrs keine Versetzungsentscheidung getroffen wird.

(4) Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Abs. 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form und in leistungsdifferenzierenden Gruppen oder Klassen. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.

(5) Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich; das Kultusministerium wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

(6) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler am Ende des sechsten Schuljahrs den Realschulabschluss oder am Ende des fünften Schuljahrs den Hauptschulabschluss.



§ 8 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen, verständlich vortragen und darstellen zu können.

(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,
2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der
 - a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a können auch Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch Schüler nach Versetzung in die

Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.
2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt: Die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.
3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport.

Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden.

Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.

4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.
5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung auch eine besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann; die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden.

Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.

§ 8a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen

sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbünden die jeweiligen Anforderungen der in Abs. 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender weiterführender allgemein bildender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.



§ 8b Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.

§ 9 Kolleg

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Es umfasst mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur Hochschulreife. Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

§ 10 Berufsschule

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden

§ 11 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfasst mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

§ 12 Berufskolleg

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss, einem gleichwertigen Bildungsstand oder auf der Klasse 9 des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang auf, einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation. Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.

§ 13 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe. Die Berufsaufbauschule umfasst mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfasst mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

§ 14 Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

3. Lernen;
4. Sprache;
5. emotionale und soziale Entwicklung;
6. Sehen;
7. Hören;
8. geistige Entwicklung;
9. körperliche und motorische Entwicklung;
10. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt,

die den Förderschwerpunkten nach Abs. 1 entsprechen.

(2a) Soweit der Auftrag nach Abs. 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familien-gemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungs-

anforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

§ 16 Verbund von Schularten

Mehrere Schularten können organisatorisch in einer Schule verbunden sein. Schularten nach den §§ 10 bis 14 und Typen der beruflichen Gymnasien sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen organisatorisch in einer Schule verbunden sein, soweit dies von der Aufgabenstellung ihrer Typen und ihrem räumlichen Zusammenhang her möglich ist.

§ 17 Bildungszentren

(1) In Bildungszentren arbeiten räumlich zusammengefasste selbstständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen.

§ 18 Regionaler Verbund

(1) Benachbarte Schulen, die nicht in einem Bildungszentrum zusammengefasst sind, sollen pädagogisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit dient vor allem der Koordinierung pädagogischer Maßnahmen, insbesondere des Unterrichtsangebots, der Lehr- und Lernmittel sowie der Verteilung der Schüler bei der Aufnahme in Schulen desselben Schultyps im Rahmen des § 88 Abs. 4.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schüler mehrerer Schulen in einzelnen gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen einer dieser Schulen zusammengeführt werden.



§ 19 Bildungsberatung

(1) Die Bildungsberatung soll in allen Schularten gewährleistet und stufenweise ausgebaut werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten über die für die Schüler geeigneten Bildungsgänge (Schullaufbahnberatung) sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen. Die Einrichtungen der Bildungsberatung unterstützen die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologisch-pädagogischen Fragen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Schulwesens bei.

(2) Die Aufgaben der Bildungsberatung werden unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der einzelnen Lehrer durch die überörtlich einzurichtenden schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrer erfüllt.

(3) Soweit die Bildungsberatung auf Ersuchen von Schülern oder Erziehungsberechtigten tätig wird, bedarf es für die Untersuchung der Einwilligung der Berechtigten.

(4) Beratungslehrer und schulpsychologische Beratungsstellen arbeiten untereinander und mit anderen Beratungsdiensten, insbesondere mit den für die Berufs- und Studienberatung zuständigen Stellen, zusammen.

§ 20 Schulkindergarten

Für Kinder, die unter § 82 Abs. 1 Satz 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

§ 21 Hausunterricht

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den

beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.

Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend. § 115b Absatz 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder des Schülers nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.

§ 23 Rechtsstellung der Schule

(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

(2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

(3) Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 33 Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht, mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen;
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,



3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten; soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.

Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind.

§ 34 Obere Schulaufsichtsbehörde

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen;
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer;
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist;
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden,
- soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.

§ 35 Oberste Schulaufsichtsbehörde

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

- die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart;
- die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundenpläne;
- das Aufnahmeverfahren für die Schulen;
- die Versetzungs- und Prüfungsordnungen;
- die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen;
- die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften

eine Beauftragte oder einen Beauftragten als eine Prüferin oder einen Prüfer benennen;

- die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden;
- die Aufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und
- die Ferienordnung

und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stunden- tafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichts- angebots einer Schulart oder einer Niveaustufe festgelegt sind. Niveaustufen sind das grundle- gende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau. Das grundlegende Niveau führt zum Hauptschul- abschluss und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss, das erweiterte Niveau zur Hochschulreife. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht die Niveaustufen maßgeblich, die zu den an der Schulart angebotenen Abschlüssen führen. Bil- dungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, durch § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungs- auftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart ange- strebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministe- riums bekanntgemacht oder öffentlich zugänglich in elektronischer Form unter einer im Amtsblatt veröffentlichten Internetadresse. In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehr- pläne im erforderlichen Umfang besondere Bildungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint. Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einverneh- mens des Innenministeriums.

§ 40 Mitwirkung der Schulkonferenz und des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstelle

(1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Aus- wahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Ver- waltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schüler- vertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht voll- endet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr voll- endet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.
2. der Schulträger.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Ver- tretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schul- trägers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schul- aufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der Schul- konferenz und des Schulträgers können am Über- prüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen und haben dann ein Stimmrecht in der Auswahlkom- mission bei der Entscheidung über den Besetzungsvor- schlag. Benennen Schulträger oder Schulkonferenz oder beide keine Vertreter für die Auswahlkom- mission, so wird diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet.

(3) Nach der Beschlussfassung der Auswahlkom- mission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbe- hörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und den Beset- zungsvorschlag der Auswahlkommission. Sie hat über alle Bewerber weitere für die Frage der Eignung sachdienliche Informationen zu erteilen. Unterrich- tung und Erklärung können schriftlich erfolgen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.

(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qualifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab.

(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Abs. 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(6) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für neu einzurichtende Schulen, solange Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat nicht bestehen.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 9 Satz 2, Abs. 11 und 13 entsprechend.



§ 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Anordnung von Vertretungen, die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit, die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 47 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule



von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über

1. Vereinbarung von Schulpartnerschaften;
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule;
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung;
4. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
 - a) Namensgebung der Schule,
 - b) Änderung des Schulbezirks;
5. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung;
6. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen
7. die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
2. a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule;
b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
3. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs;
4. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule;
5. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule;
6. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4;
7. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen.

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

1. Erlass der Schul- und Hausordnung;
2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;
4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren;
 5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);
 6. Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes (für das Fach Religionslehre bleibt die Beteiligung der Beauftragten der Religionsgemeinschaften unberührt);
 7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Abs. 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Abs. 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender;
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender;
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher;
4. zusätzlich an Schulen, für die
 - a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgese-

hen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;

b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern;

c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler;

5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen;
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.

(10) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Vertretung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter. Stellvertreter des Schulleiters ist unbeschadet der Bestimmungen über den Vorsitz sein Vertreter gemäß § 42 Abs. 1; ist dieser gewähltes Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insofern ein gewählter Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(11) Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann

er durch Beschluss der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.

(12) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Elterngruppe oder die Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(13) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung

1. bei Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen;
2. nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind.

§ 48 Örtliche Schulverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen.

(3) Das Kultusministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 49 Schulbeirat

Der Schulträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden.

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
 2. in den Elternvertretungen und
 3. in der Schulkonferenz
- wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;



6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen für Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Aus-

künfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

(1) Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.

§ 59 Sonderregelungen

(1) Für Berufsschulen und sonstige schulische Bildungsgänge, in denen neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird sowie für die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten die Vorschriften der §§ 55 bis 57 mit folgender Maßgabe:

1. Anstelle von Klassenpflegschaften können Berufsgruppen- und Abteilungspflegschaften gebildet werden;
2. die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gehören den Pflegschaften an, um die Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätte zu fördern.

(2) An den Kollegs, an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife, an den Berufsoberschulen und an den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik nach dem Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten werden Klassenpflegschaften und Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) An den Grundschulförderklassen und den Schulkindergärten werden Vertretungen der Eltern gebildet; § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 60 Landeselternbeirat

(1) Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.

(2) Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier

geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

- (2) Die Schulpflicht gliedert sich in
1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule;
 2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(3a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.



Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82 und 84)

§ 82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 4 den Förderungsschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Abs. 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung

nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderungsschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderungsschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf

der Schulpflicht nach § 75 Abs. 1 oder § 75 Abs. 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Abs. 1 oder 2 entsprechend.

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers

oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.

(3) Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Abs. 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Abs. 4.

(4) Die Aufnahme eines Schülers in eine der in Abs. 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt; die Aufnahme in eine Schule gemäß § 73 Abs. 2 nicht deshalb, weil die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten nicht der Grundschulempfehlung entspricht. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen,

1. wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule,
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.



§ 90 Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbeschulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) Einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses

vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 91 Schulgesundheitspflege

(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.

(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für die Kinder, die bis zum in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Kultusministerium legt die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose im Einvernehmen mit dem Sozialministerium fest. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.

§ 94 Lernmittelfreiheit

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum

Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 100b Familien- und Geschlechterziehung

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechterziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.

(2) Ziel der Familien- und Geschlechterziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechterziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechterziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(4) Das Kultusministerium erlässt Richtlinien über die Familien- und Geschlechterziehung in den einzelnen Schularten und Klassen.

§ Elternbeiratsverordnung

Erster Teil – Eltern

§ 1 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

§ 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Eltern-Lehrergespräch, Elternsprechtage

(1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirates kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtage einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 Rechtsstellung der Elternvertreter

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Unter-

suchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

Zweiter Teil – Pflegschaften

1. Abschnitt Klassenpflegschaft

§ 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

2. Abschnitt Sonstige Pflegschaften

§ 10 Pflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht

(1) Für die Klassenpflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe, dass der Klassenpflegschaft auch die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen angehören. Dasselbe gilt für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, die organisatorisch mit anderen Schularten verbunden sind.

(2) Werden gemäß § 59 Abs. 1 SchG Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet, so gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Zuständig für die Bildung ist die Schulkonferenz;
2. die Pflegschaften können für einzelne oder alle Jahrgangsstufen der Berufsgruppe oder Abteilung gebildet werden;
3. Mitglieder sind
 - a) die Eltern der Schüler, die in der Jahrgangsstufe zu der jeweiligen Berufsgruppe oder Abteilung gehören,
 - b) die Lehrer, die diese Schüler unterrichten,
 - c) die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen;
4. Vorsitzender der Pflegschaft ist jeweils der Elternvertreter im Elternbeirat (§ 21);
5. stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

(3) Für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortliche sind

1. die Ausbilder, Dienstherren und Leiter von Betrieben oder deren Bevollmächtigte, solange zwischen ihnen und den Schülern ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht;
2. je ein von der örtlich und sachlich zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer berufener Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; sind sowohl eine Handwerkskammer als auch eine Industrie- und Handelskammer zuständig, so können beide Kammern je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter berufen. Diese Vertreter sollen die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dem Berufsbildungsausschuss einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle angehören. Sie müssen mit den besonderen Aufgaben der Berufsausbildung vertraut sein.

(4) Die Pflegschaften sind auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darum nachsucht.

§ 11 Jahrgangsstufenpflegschaft

Für die Jahrgangsstufen des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 Kurspflegschaft

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

§ 13 Pflegschaften an Heimschulen und Sonderschulen

Für die Pflegschaften an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 5 bis 12 entsprechend.



Dritter Teil – Elternvertreter

1. Abschnitt KlassenElternvertreter

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim

Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Klassenelternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht.

§ 16 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

(3) Der Klassenelternvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit sein Amt durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder dem stellvertretenden Klassenelternvertreter niederlegen. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger; das Amt des Klassenelternvertreters erlischt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Für die Wahl des Nachfolgers findet Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Soweit in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 bei der stellvertretenden Person der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist, findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

2. Abschnitt Sonstige Elternvertreter

§ 21 Elternvertreter an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht

(1) Sind Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet (§ 10 Abs. 2), so werden, sofern der Klassenverband aufgelöst ist, für jede Jahrgangsstufe aller Berufsgruppen oder Abteilungen je ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

(2) Ist der Klassenverband nicht aufgelöst, werden gemäß § 14 Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt.

§ 22 Elternvertreter für Jahrgangsstufen

Die Eltern der Jahrgangsstufen des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

§ 23 Elternvertreter an Heimschulen und Sonderschulen

Für die Elternvertreter an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 14 bis 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Sonderschulen auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters verzichtet werden kann.

Vierter Teil – Elternvertretungen

1. Abschnitt Elternbeirat

§ 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirates.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Abs. 2 und 3 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden. In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 lädt der Schulleiter oder eine von diesem bestimmte Lehrkraft zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

§ 27 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.
- (3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirates;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben;
b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;
10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirates gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

2. Abschnitt Gesamtelternbeirat

§ 30 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirates ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Insbesondere obliegt es ihm,

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren;
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen;
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen;
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten;

bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 31 Mitglieder

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen desselben Schulträgers. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemein bildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht; wenn dem Gesamtelternbeirat ausschließlich Elternvertreter von allgemein bildenden oder von beruflichen Schulen angehören, können jeweils nur die Elternvertreter der entsprechenden Ersatzschulen Mitglieder werden.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.



§ 32 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein; die Geschäftsordnung hat für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen. Ist kein Gesamtelternbeirat gebildet, lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

§ 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Abs. 2 und 3 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 26 Abs. 6), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden, jedoch

nicht über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Gesamtelternbeirat hinaus. In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

§ 33 Arbeitskreise

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte) gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34 Informationsrecht

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

§ 35 Geschäftsordnung

- (1) Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten § 28 Nr. 1, 3 bis 8 und Nr. 9b sowie § 29 entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden kann;
 2. auch die Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat (§ 49 letzter Satz SchG) geregelt werden kann.

(2) Für die Geschäftsordnung überörtlicher Arbeitskreise gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie die §§ 30 und 31 entsprechend.

3. Abschnitt Landeselternbeirat

§ 36 Aufgaben

- (1) Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirates ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG.
- (2) Der Landeselternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 37 Mitglieder

Der Landeselternbeirat besteht aus 34 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

- die Grundschule
- die Werkrealschule und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
- die Sonderschule

aus jedem Regierungsbezirk. Daneben gehören dem Landeselternbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemeinbildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

§ 38 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternbeirates beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternbeirates abläuft, und dauert drei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternbeirat fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit.
- (3) [...]

§ 41 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirat für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Regierungsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirates abläuft. Das Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 wird von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

(2) Wählbar als Mitglied für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine Schule der Schulart oder des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll. Als Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 sind wählbar die Eltern der Schüler, die zur Zeit der Wahl eine Ersatzschule nach § 37 Satz 2 besuchen. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.

(3) Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 zusammengefasst sind; dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.



§ Auszug aus der Schulkonferenzordnung

§ 2 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Für Schulen mit 14 und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Abs. 9 SchG.

(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

3. der Schulleiter als Vorsitzender;
4. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender;
5. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss; bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu. Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler; bei Schulen, für die
2. a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,

b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler;

3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler;
- bei Schulen, für die
2. a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
- b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
- a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
- b) ein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.

§ 3 Wahl

(1) Für die Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter gilt § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Konferenzordnung. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates entsprechend; Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter, der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen, und ihrer Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt nur die Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sind. Für die Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Schülersprechers mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertreter der Klassensprecher wählbar sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Schulkonferenz gilt für das Nachrücken Satz 1 entsprechend. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

(3) Sind weniger Lehrerstellen vorhanden, als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt, kann die Gesamtlehrerkonferenz die Reihenfolge der Vertretung auch anders als durch Wahl bestimmen.



§ Auszug aus der Konferenzordnung

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere

1. allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule;
- 1a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz;
2. Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen;
3. Erlass der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung;
4. allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
5. Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung;
6. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;
7. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
8. Stellungnahmen zur
 - a) Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie zu Baumaßnahmen gegenüber dem Schulträger,
 - b) Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
 - c) Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule;
9. allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;
10. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen,

die die gesamte Schule berühren (z. B. Schulfeste);

11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);
12. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen im Rahmen der Schule;
13. Beratung des Schulleiters bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Religionsgemeinschaften, den Berufsausbildungsstätten sowie sonstigen außerschulischen Institutionen mit Erziehungsauftrag;
14. Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen der Schulen;
15. Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz; dabei sind wählbar alle in der Gesamtlehrerkonferenz stimmberechtigten Lehrer;
16. Vorschläge für die Festsetzung der beweglichen Ferientage;
17. sonstige Angelegenheiten, die der Gesamtlehrerkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz kann Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, beraten und der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen geben.

(3) Die Gesamtlehrerkonferenz ist ferner zuständig für Aufgaben der Teilkonferenzen, sofern diese nicht eingerichtet sind, und für die Bildung der in § 3 Abs. 3 bis 7 genannten Teilkonferenzen, soweit diese nicht bindend vorgeschrieben sind. Sie kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Teilkonferenzen einsetzen und diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufgaben übertragen sowie die Zusammensetzung und den Vorsitz regeln.

(4) Die Gesamtlehrerkonferenz kann über Angelegenheiten bestehender Teilkonferenzen von sich aus oder auf deren Antrag entscheiden und auch deren Beschlüsse aufheben, wenn die Belange der Schule dies erfordern; dies gilt nicht für Zeugnis-, Versetzungs- und sonstige Entscheidungen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausdrücklich der Teilkonferenz die Zuständigkeit zugewiesen ist.

§ 11 Teilnahmerecht

(1) Der Schulleiter sowie die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind berechtigt, an der betreffenden Lehrerkonferenz auch bei den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, bei denen sie dazu nicht verpflichtet sind. Im Übrigen steht allen in § 10 Abs. 1 genannten Personen ein Recht zur Teilnahme an sämtlichen Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenz auch dann zu, wenn sie nicht zum Kreis der dazu Verpflichteten gehören. Das gleiche gilt für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen, die dort nicht selbstständig unterrichten.

(2) Fachkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gemäß § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören, den danach zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben.

(3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.

(5) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.



Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die jeweils aktuelle Fassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften können Sie unter www.landesrecht-bw.de einsehen.

Schulartübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift Außerunterrichtliche Veran-
staltungen
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
über den Datenschutz an öffentlichen Schulen
- Ferienverordnung; Ferienverteilung und unter-
richtsfreie Samstage
- Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder-
bedarf und Behinderungen (Verwaltungsvor-
schrift)
- Hausunterrichtsverordnung
- Lernmittelverordnung
- Notenbildungsverordnung
- Richtlinien zur Familien- und Geschlechts-
erziehung in der Schule (Verwaltungsvorschrift)
- Schul- und Schülergottesdienste, Buß- und Bet-
tag (Verwaltungsvorschrift)
- Stundentafel-Öffnungsverordnung
- Prävention und Gesundheitsförderung in der
Schule
- Schulbesuchsverordnung
- Unterrichtsorganisation (Organisationserlass)
- Berufliche Orientierung an weiterführenden
allgemein bildenden und beruflichen Schulen
(VwV Berufliche Orientierung)
- Ethikunterricht (Verwaltungsvorschrift)
- Multilaterale Versetzungsordnung

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule:

- Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die
Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverord-
nung)
- Aufnahmeverfahren für die auf die Grundschule
aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe
(Verwaltungsvorschrift)
- Grundschulversetzungsordnung
- Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen
und Grundschulen
- Schülerbeurteilung in Grundschulen und son-
der-pädagogischen Bildungs- und Beratungs-
zentren (Verordnung)
- Stundentafel der Grundschule (Verordnung)
- Ganztagsgrundschulverordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule
und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von
Förderschulen
- Öffentliche Grundschulförderklassen
(Verwaltungsvorschrift)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haupt-/Werkreal- und Realschule

- Werkrealschulverordnung
- Werkrealschulabschlussprüfungsordnung
- Realschulversetzungsordnung
- Stundentafel der Realschule (Verordnung)
- Beratung der Erziehungsberechtigten der
Realschule (Verwaltungsvorschrift)
- Hauptschulabschlussprüfungsordnung
Realschulabschlussprüfungsordnung



Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- Öffentliche Schulkindergärten
- Schülerbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Verordnung)
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote
- Versetzung an Förderschulen (Verordnung)
- Organisatorischer Aufbau der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung
- Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
- Organisatorischer Aufbau der Förderschule (Sonderschule)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Gymnasium

- Stundentafelverordnung Gymnasien
- Abiturverordnung Gymnasien der Normalform
- Versetzungsordnung Gymnasien

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Gemeinschaftsschule

- Gemeinschaftsschulverordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Schullaufbahntrennung an der Gemeinschaftsschule in Klasse 8 und 9

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beruflichen Schulen (Auswahl)

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien (BGVO)
- Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Verordnung)
- Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (Verordnung)
- Blockunterricht an den Berufsschulen
- Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen

Weitere Angebote und Informationen

Die folgenden Informationen werden von der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg, dem Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. sowie dem 20. Landeselternbeirat zur Verfügung gestellt.

Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

ELTERNSTIFTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

gefördert von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

unterstützt von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Interkulturelle Elternmentor*innen sind ehrenamtliche und vertrauliche Ansprechpersonen, die sich in ihrer Kommune für eine stabile und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Bildungseinrichtungen einsetzen. Interkulturelle Elternmentor*innen werden in enger Kooperation mit Kommunen und Staatlichen Schulämtern ausgebildet, umfassend begleitet und leisten in den teilnehmenden Kommunen einen wertvollen Beitrag zu mehr Teilhabe von Eltern und Kindern im Bildungssystem. Interkulturelle Elternmentor*innen sind eine wertvolle Ressource für mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem!



Schulungen
anfragen

elternmentoren@elternstiftung.de

mehrsprachige
Erklärvideos
& Broschüren

Seminare

Elterninfoabende
& Online-
Sprechstunden mit
Sprachmittlung

Das Projekt „frEi – frühe Einbindung neu zugezogener Eltern“ soll dabei helfen, Familien, die neu nach Baden-Württemberg kommen, zeitnah mit dem Bildungssystem vertraut zu machen und ihnen bedarfsgerechte Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Ziel ist es, die Teilhabe der neu zugezogenen Familien zu fördern und für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. Zentral im Projekt ist die mehrsprachige Ansprache der Eltern.

www.wegweiser-bw.de

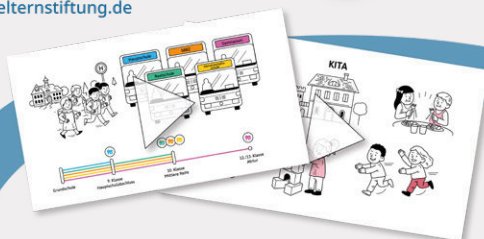
Elternvertreter*innen und Elternbeiratsvorsitzende sowie weitere ehrenamtlich Engagierte an Schulen üben ein verantwortungsvolles Ehrenamt aus. Unser bewährtes Seminarkonzept bietet ihnen eine Reihe gezielter Fortbildungsangebote, die sie in ihrem wichtigen Amt unterstützen.

Telefonsprechstunde für Fragen im Bereich Elternvertretung

Unsere Referentinnen sind im Wechsel für Sie da. Dienstag, 15-17 Uhr (Genauere Termine auf www.elternstiftung.de)



www.elternstiftung.de



mehrsprachige
Erklärvideos

anschauen auf
www.wegweiser-bw.de
oder
Youtube: Gemeinnützige
Elternstiftung BW

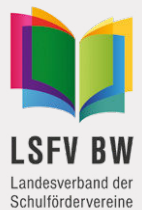
Kostenlose,
mehrsprachige
Infobroschüren

kostenlos bestellen
bestellung@elternstiftung.de

Abbildung: Elternstiftung Baden-Württemberg, weitere Infos: www.elternstiftung.de und www.wegweiser-bw.de



Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V.



Elternengagement wirkt: Schulfördervereine für eine starke Gemeinschaft!

In einer Welt, die sich ständig wandelt und in der Bildung eine immer wichtigere Rolle spielt, sind Schulfördervereine wertvolle Partner unserer Schulgemeinschaften. Sie dienen als Brückenbauer zwischen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Arbeit der Lehrkräfte und dem Engagement der Eltern. Schulfördervereine öffnen die Türen für ein aktives Elternengagement und ermöglichen es gemeinsam an einem Strang zu ziehen, um Kinder und Jugendliche bestmöglich auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen. Durch die Zusammenarbeit im Förderverein können Projekte ins Leben gerufen werden, die ohne das zusätzliche Engagement und die finanzielle Unterstützung vielleicht nie realisiert würden. Die Arbeit eines Schulfördervereins ist ein Beispiel dafür, wie durch Gemeinschaftsgeist und Zusammenhalt eine Lern-

umgebung geschaffen werden kann, in der sich unsere Kinder entfalten und ihre Potenziale voll ausschöpfen können. Es geht darum, Ressourcen zu bündeln, kreative Lösungen zu finden und eine Atmosphäre des Miteinanders zu fördern.

Elternengagement in Schulen durch Fördervereine bedeutet aber mehr als nur finanzielle Unterstützung. Es geht um Mitgestaltung, um Teilhabe am schulischen Leben und um das Einbringen eigener Ideen und Talente. Dieses Engagement zeigt unseren Kindern, wie wichtig allen ihre Bildung ist und dass wir bereit sind, uns aktiv für ihre Zukunft einzusetzen. Durch die Mitarbeit im Schulförderverein setzen Sie ein starkes Zeichen: Bildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe! Aber noch wichtiger ist das Signal an unsere Kinder: Wir sind hier für euch, wir unterstützen euch und glauben an eure Träume. Ihr Engagement macht einen echten Unterschied im Leben unserer Kinder.

Dabei sind Sie nicht allein gelassen mit den Herausforderungen eines Ehrenamtes – **der Landesverband der Schulfördervereine hat es sich zur Aufgabe gemacht, Sie in Ihrem Engagement zu unterstützen!** Als Dachverband vertritt er die Interessen der Vereine gegenüber politischen Institutionen, Bildungseinrichtungen und der Öffentlichkeit. Ziel des Verbandes ist es, das ehrenamtliche Engagement in den Schulfördervereinen zu fördern und zu professionalisieren.

Rechts- und Steuerauskünfte: Mitglieder des Landesverbandes haben Zugang zu rechtlichen und steuerlichen Auskünften durch einen kooperierenden Rechtsanwalt und Steuerberater sowie die Möglichkeit, an Telefonsprechstunden mit Expertinnen und Experten teilzunehmen. Dieser Service ist besonders wertvoll für Vereine, die sich mit Fragen des Vereins- und Steuerrechts auseinandersetzen müssen.

Versicherungsschutz: Der Verband bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Verein über einen Gruppenversicherungsvertrag kostengünstig zu versichern. Dies trägt dazu bei, Risiken im Rahmen der Vereinstätigkeit abzusichern.

Weiterbildung: Der Verband organisiert zahlreiche Seminare pro Jahr, in denen Ehrenamtliche zu verschiedenen Aspekten der Vereinsarbeit geschult werden. Diese Seminare werden von qualifizierten Referentinnen und Referenten geleitet und bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen und praktische Fragen zu klären.

Softwarelösungen: Mit easyVerein stellt der Verband eine moderne Software zur Verfügung, die Mitgliedsvereinen hilft, ihre Verwaltungsaufgaben effizienter zu gestalten. Die cloudbasierte Software ermöglicht es den Nutzern, unabhängig von ihrem Standort oder Betriebssystem auf wichtige Daten zuzugreifen und ihre Vereinsarbeit flexibel zu organisieren.

Gemeinschaftsgefühl: Als Mitglied im Landesverband sind Schulfördervereine Teil einer starken Gemeinschaft, die sich gegenseitig unterstützt und voneinander lernt. Der Verband setzt sich aktiv für die Stärkung des Ehrenamts im schulischen Bereich ein und fördert den Austausch von Best Practices unter seinen Mitgliedern.

Mit über 1.600 angeschlossenen Mitgliedsvereinen bildet der Landesverband eine beeindruckende Basis für kollektives Handeln und Einflussnahme im Bildungssektor. Er spielt eine wichtige Rolle dabei, das ehrenamtliche Engagement in Schulen zu unterstützen und damit einen wertvollen Beitrag zur Bildungslandschaft zu leisten.

Wir freuen uns darauf, auch Sie unterstützen zu dürfen!

**Landesverband der Schulfördervereine
Baden-Württemberg**

Silberburgstraße 158

70178 Stuttgart

Tel. 0711 620 110 60

Mail: info@lsfv-bw.de

www.lsfv-bw.de

Über den LEB

Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) vertritt seit 1965 die Stimme der Eltern in der baden-württembergischen Bildungspolitik. Er ist neben dem Landesschulbeirat und dem Landesschülerbeirat ein Anhörungs- und Beratungsgremium in der Schulgesetzgebung des Landes. Neue Gesetze, Erlässe, Verordnungen oder deren Änderungen müssen von diesen „Anhörungsgremien“ durch offizielle Stellungnahme kommentiert werden. Diese Stellungnahmen bilden mit den Gesetzesentwürfen bzw. Anträgen die Beratungsgrundlage für den Landtag. Dabei haben sie zwar keine bindende Wirkung, sind aber Bestandteil des offiziellen Prozesses.

Historie und Entwicklung

Ins Leben gerufen wurde der Landeselternbeirat als Reaktion auf die zunehmende Anerkennung der Eltern als wesentliche Akteure im Bildungsprozess. Der LEB ist dabei auch Antwort auf die verfassungsimmanente Verankerung, des „natürlichen Rechts der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen“ (Artikel 15 Absatz 3 Landesverfassung).

Im Laufe der Zeit hat sich der LEB dabei von einem rein intern wirkenden Beratungsgremium für das Kultusministerium, das er rein rechtlich auch heute noch darstellt, zu einem Sprachrohr der Eltern in Bildungsfragen entwickelt.

Aufgaben und Mission

Die Aufgabe des Landeselternbeirats umfasst laut Schulgesetz die

- **Beratung des Kultusministeriums:**

Der LEB agiert als beratende Instanz für das Kultusministerium in grundlegenden Fragen des Erziehungs- und Bildungswesens. Er wird angehört bei allen relevanten Änderungen von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche das Schulwesen berühren und wirkt u. a. mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie bei der Zulassung von Schulbüchern.

Der Landeselternbeirat kann darüber hinaus dem Kultusministerium eigene Vorschläge unterbreiten.

Zudem sieht sich das Gremium selbst folgender Aufgaben verpflichtet:

- **Förderung der Elternmitwirkung:**

Der Landeselternbeirat setzt sich leidenschaftlich für die aktive Beteiligung der Eltern an schulischen Entscheidungsprozessen ein, wodurch die demokratische Mitbestimmung gestärkt wird und der Landesverfassung Rechnung getragen wird.

- **Vertretung der Elterninteressen:**

Der Landeselternbeirat ist ein unermüdlicher Interessenvertreter der Eltern und Schüler, vertritt ihre Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, der Medien, der Landesregierung und anderen einflussreichen bildungspolitischen Gremien.

- **Informationsvermittlung:**

Der Landeselternbeirat ist Informationsvermittler und setzt sich für Transparenz ein. Er versucht Informationen rund um Schule zu bündeln und wirkt als Multiplikator, um Eltern im Land nicht nur zu informieren, sondern ihnen die richtigen Ansprechpartner zu vermitteln.

Struktur und Funktionsweise

Der Landeselternbeirat setzt sich aus 34 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die von den Elternbeiratsvorsitzenden im Land gewählt werden. Für die Wählbarkeit in den LEB ist kein anderes Amt als Elternvertreter erforderlich, lediglich ein Schulkind in der Schulart, deren Elterninteressen man dann vertritt.

Diese paritätische Aufteilung der Mitglieder in die unterschiedlichen Schularten und Regierungsbezirke des Landes bringt eine breite Palette an Erfahrungen und Perspektiven aus den unterschiedlichen Schularten und Regionen Baden-Württembergs ein, was die Arbeit des Gremiums ungemein bereichert.

Mitglieder aus den Reihen des LEB arbeiten außerdem in verschiedenen Gremien, Ausschüssen und



Arbeitsgruppen mit, in die der LEB Sachkundige entsenden darf. So sind wir vertreten in Landesmedien- und Rundfunkräten, bei Akteuren der Musik, des Sports und des Personennahverkehrs, in Stiftungen wie der Schulstiftung oder der Baden-Württemberg-Stiftung, sowie im Landesschulbeirat und dem Bundeselternrat.

Die Amtszeit des LEB beträgt drei Jahre.

Einfluss

Neben der Mitwirkung an allen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen, die das Schulwesen in den vergangenen fast 60 Jahren betroffen haben, hat der Landeselternbeirat einiges bewirkt:

Aus seiner Mitte und auf seine Initiative hin wurde beispielsweise die Elternstiftung gegründet, die viele Jahrzehnte in Personalunion vom LEB-Vorsitzenden geleitet wurde. Auch nach der Trennung dieser Ämter und der folgenden Professionalisierung der Elternstiftung ist die Kooperation sehr eng.

Auch die Initiative Eltern für Elternrechte, die sich über viele Jahre hinweg zivilgesellschaftlich unter anderem für kostenlosen Schülertransport eingesetzt hat, war eine von LEB-Mitgliedern initiierte Idee.

Medienpolitisch vertritt der LEB landesweit die Stimme der Eltern, soweit dies in seinen Möglichkeiten liegt; auch die Arbeit des Vorstands ist rein ehrenamtlich.

Der 20. Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Vorstand

Vorsitzender	Sebastian Kölsch
Stv. Vorsitzende	Peter Buchmann, Erika Macan, Manja Reinholdt
Schriftführer	Susanne Balzer
Kassenwart	Bernd Oberhäußer
Stv. Kassenwart	Friedhelm Biene

Geschäftsstelle

Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel. 0711 741094
www.leb-bw.de

Mitglieder

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Raban Kluger kluger@leb-bw.de	Anja Albrecht-Hrubesch albrecht-hrubesch@leb-bw.de	Peter Buchmann buchmann@leb-bw.de	Kai Thumm thumm@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler rietzler@leb-bw.de	Jeanette Tremmel tremmel@leb-bw.de	Dr. Gebhard Mehrle mehrle@leb-bw.de	Susanne Petermann-Mayer petermann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	Anne Mone Sahnwaldt sahnwaldt@leb-bw.de	Ulrich Becker becker@leb-bw.de	Bernd Oberhäußer oberhaeusser@leb-bw.de	Birgit Dimmler dimmler@leb-bw.de
Realschule	Sabine Gerber-Schaub gerber-schaub@leb-bw.de	Madine Sabra sabra@leb-bw.de	Manja Reinholdt reinholdt@leb-bw.de	Ina Schultz schultz@leb-bw.de
Gymnasium	Sebastian Kölsch koelsch@leb-bw.de	Isa Ünver uenver@leb-bw.de	Erika Macan macan@leb-bw.de	Jörg Vettermann vettermann@leb-bw.de
Sonderpädago- gische Bildungs- und Beratungs- zentren	Sabrina Schumann schumann@leb-bw.de	Lars Pallasch pallasch@leb-bw.de	Stephan Sander sander@leb-bw.de	Alexandra Schnek schnek@leb-bw.de
Berufsschule	Natalie Reiß reiss@leb-bw.de	Sabrina Wetzel wetzel@leb-bw.de	Ralf Hesse hesse@leb-bw.de	N.N. nicht besetzt
Berufliches Gymnasium	Friedhelm Biene biene@leb-bw.de	Thomas Schmeckenbecher schmeckenbecher@leb-bw.de	Makus Otten otten@leb-bw.de	Birgit Zauner zauner@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Susanne Balzer, balzer@leb-bw.de Petra Karus-Vecchio, vecchio@leb-bw.de			

Das Engagement im Landeselternbeirat und seinem Vorstand ist komplett ehrenamtlich. Für unsere Kinder.
Quelle: Landeselternbeirat

Kontakt zum LEB

Telefonhotline

Telefonisch erreichen Sie den LEB unter Telefon: 0711 741094. Garantierte Erreichbarkeit Dienstag und Donnerstag, 08:30 bis 12:00 Uhr (in den Ferien nur unregelmäßig)

Social Media

- Instagram <https://www.instagram.com/leb.bw/>
- LinkedIn <https://www.linkedin.com/company/leb-bw/posts/?feedView=all>
- Facebook <https://www.facebook.com/leb.bw/>

Newsletter

Abonnieren Sie unseren Newsletter, um regelmäßig Informationen über unsere Arbeit und wichtige Bildungsthemen zu erhalten.

<https://leb-bw.de/newsletter>

Kontaktformular

Nutzen Sie unser Kontaktformular auf der Webseite für Anfragen zu schulischen Problem- und Fragestellungen. <https://leb-bw.de/kontakt>

Nützliches aus dem LEB

LEB Toolbox für die Elternarbeit

In unserer Toolbox finden Eltern nützliche Ressourcen und Informationen, um die Arbeit in den Elternbeiräten effektiv zu gestalten. Besuchen Sie unsere speziell eingerichtete Rubrik auf der Webseite, um mehr zu erfahren: <https://leb-bw.de/toolbox>

Schule im Blickpunkt das Magazin des LEB

Der LEB Baden-Württemberg publiziert sechs Mal im Jahr aktuelle, brennende Themen zur Bildung in Baden-Württemberg im Magazin „Schule im Blickpunkt“ (SIB). Empfänger sind Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende aller Schulen in Baden-Württemberg, das Kultusministerium, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Behörden und Verbände vorwiegend in Baden-Württemberg sowie Abonnenten.

- **Gedruckt:** Die Zeitschrift kann direkt beim Verlag in Einzelexemplaren oder im Abonnement bestellt werden.
- **Online:** Hier veröffentlichen wir für Sie ausgewählte Artikel aus den jeweiligen Ausgaben: Schule im Blickpunkt Artikel.

<https://sib-magazin.de>



Wichtige Adressen

Behörden

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 279-0, Fax: 0711 279-2810
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Heilbronner Straße 172, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711 6642-0, Fax: 0711 6642-5099
E-Mail: poststelle@ibbw.kv.bwl.de

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Heilbronner Straße 314, 70469 Stuttgart
Telefon: 0711 218 59-0, Fax: 0711 218 59-700
E-Mail: poststelle@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Obere Schulaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP)

RP Stuttgart, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0, Fax: 0711 904-11190
E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

RP Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Hebelstr. 2, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0, Fax: 0721 926-6211
E-Mail: abteilung7@rpk.bwl.de

RP Freiburg, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-6000, Fax: 0761 208-6099
E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

RP Tübingen, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0, Fax: 07071 757-3190
E-Mail: abteilung7@rpt.bwl.de

Schulpsychologische Beratungs- stellen der Land- und Stadtkreise

ZSL Regionalstelle Stuttgart

Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen für den Landkreis Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11, 71034 Böblingen
Telefon: 07031 20595-80, Fax: 07031 20595-99
E-Mail: poststelle.spbs-bb@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Ludwigsburg für den Landkreis Ludwigsburg

Wernerstraße 33, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 15084-00, Fax: 07141 15084-20
E-Mail: poststelle.spbs-lb@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Nürtingen für den Landkreis Esslingen

Marktstr. 14, 72622 Nürtingen
Telefon: 07022 252878-0, Fax: 07022 252878-99
E-Mail: poststelle.spbs-nt@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart

Bebelstraße 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-300, Fax: 0711 6376-351
E-Mail: poststelle.spbs-s@zsl-rs-s.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Karlsruhe

Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe für Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Ritterstr. 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605 610-70
E-Mail: poststelle.spbs-ka@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim für den Stadtkreis Pforzheim, den Enzkreis und den Landkreis Calw

Maximilianstraße 46, 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 6057-311
E-Mail: poststelle.spbs-pf@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Rastatt
für den Stadtkreis Baden-Baden sowie
die Landkreise Rastatt und Freudenstadt**
Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 9169-130
E-Mail: poststelle.spbs-ra@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Mannheim

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Mannheim für den Stadtkreis Mannheim**
Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Tel.: 0621 292-4190, Fax: 0621 292-4199
E-Mail: poststelle.spbs-ma@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Heidelberg für den Stadtkreis Heidelberg und
den Landkreis Rhein-Neckar**
Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg,
Tel.: 06221 97640, , Fax: 06221 292-976425
E-Mail: poststelle.spbs-ma@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Mosbach
für den Neckar-Odenwald-Kreis**
Kistnerstr. 3, 74821 Mosbach
Tel.: 06261 64366-0, Fax: 06261 64366-15
E-Mail: poststelle.spbs-mos@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Freiburg

**Schulpsychologische Beratungsstelle Donau-
eschingen für den Schwarzwald-Baar-Kreis und
den Landkreis Rottweil**
Irmastr. 7, 78166 Donaueschingen
Tel: 0771 89670-30, Fax: 0771 89670-39
E-Mail: poststelle.spbs-ds@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Freiburg für den Stadtkreis Freiburg**
Oltmannsstraße 22, 79100 Freiburg
Tel.: 0761 595249-400, Fax: 0761 595249-499
E-Mail: poststelle.spbs-fr@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Lörrach für den Landkreis Lörrach**
Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Tel.: 07621 91419-60
E-Mail: poststelle.spbs-loe@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Offenburg
für den Ortenaukreis**
Gerberstraße 24, 77652 Offenburg
Tel.: 0781 120 311-0, Fax: 0781 120 311-99
E-Mail: poststelle.spbs-og@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Singen
für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen**
Julius-Bührer-Str. 4, 78224 Singen
Tel.: 07731 59672-0, Fax: 07731 59672-19
E-Mail: poststelle.spbs-sin@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Waldshut
für den Landkreis Waldshut**
Viehmarktplatz 1, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 918710, Fax: 07551 9187112
E-Mail: poststelle.spbs-sin@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Tübingen

**Schulpsychologische Beratungsstelle Albstadt
für den Landkreis Sigmaringen und den Zollern-
albkreis**
Lautlinger Str. 147-149, 72458 Albstadt
Tel.: 07431 9392-123, Fax: 07431 9392-161
E-Mail: poststelle.spbs-als@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Biberach
für den Landkreis Biberach**
Erlenweg 2/1, 88400 Biberach
Tel.: 07351 5095-170
E-Mail: poststelle.spbs-bc@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm
für den Alb-Donau-Kreis und den Stadtkreis Ulm**
Griesbadgasse 30, 89073 Ulm
Tel.: 0731 270 115-10, Fax: 0731 270 115-25
E-Mail: poststelle.spbs-ul@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Markdorf
für den Bodenseekreis**
Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Tel.: 07544 5097-180, Fax: 07544 5097-194
E-Mail: poststelle.spbs-mak@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Ravensburg für den Landkreis Ravensburg**
Am Goetheplatz 2, 88214 Ravensburg
Tel.: 0751 366175-0, Fax: 0751 366175-28
E-Mail: poststelle.spbs-rv@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Tübingen
für die Landkreise Reutlingen und Tübingen**

Schaffhausenstraße 113, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 99902-500, Fax: 07071 99902-599
E-Mail: poststelle.spbs-tue@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Schwäbisch-Gmünd

**Schulpsychologische Beratungsstelle Aalen
für den Landkreis Heidenheim und den Ostalb-
kreis**

Galgenbergstr. 8, 73431 Aalen
Tel: 07361 526 56-0, Fax: 07361 526 56-99
E-Mail: poststelle.spbs-aa@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Backnang
für den Rems-Murr-Kreis**

Eugen-Adolff-Str. 120, 71522 Backnang
Tel.: 07191 3454-241, Fax: 07191 3454-261
E-Mail: poststelle.spbs-bk@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Göppingen
für den Landkreis Göppingen**

Burgstraße 14–16, 73033 Göppingen
Tel: 07161 63-1585, Fax: 07161 63-1578
E-Mail: poststelle.spbs-gp@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Heilbronn
für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Cäcilienstr. 56, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 64-37762, Fax: 07131 64-37760
E-Mail: poststelle.spbs-hn@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Künzelsau
für den Landkreis Schwäbisch Hall und den
Hohenlohekreis**

Bahnhofstr. 2, 74653 Künzelsau
Tel: 07940 9307940, Fax: 07940 93079-77
E-Mail: poststelle.spbs-kuen@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Tauberbischofsheim für den Main-Tauber-Kreis**

Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 895440, Fax: 09341 8954419
E-Mail: poststelle.spbs-tbb@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

Staatliche Schulämter

Regierungspräsidium Stuttgart

Staatliches Schulamt Backnang

Spinnerei 48, 71522 Backnang
Tel.: 07191 3454-0, Fax: 07191 3454-160
E-Mail: poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1),
71034 Böblingen
Telefon: 07031 20595-0, Fax: 07031 20595-11
E-Mail: poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Göppingen

Burgstr. 14–16, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 63-1500, Fax: 07161 63-1575
E-Mail: poststelle@ssa-gp.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Heilbronn

Rollwagstr. 14, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 6437700, Fax: 07131 6437720
E-Mail: poststelle@ssa-hn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Künzelsau

Oberamteistr. 21, 74653 Künzelsau
Telefon: 07940 930 79-0, Fax: 07940 930 79-66
E-Mail: poststelle@ssa-kuen.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Ludwigsburg

Mömpelgardstr. 26, 71640 Ludwigsburg
Telefon: 07141 9900-0, Fax: 07141 9900-251
E-Mail: poststelle@ssa-lb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Nürtingen

Marktstr. 12, 72622 Nürtingen,
Telefon: 07022 26299-0, Fax: 07022 26299-11
E-Mail: poststelle@ssa-nt.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Stuttgart

Bebelstr. 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-200, Fax: 0711 6376-251
E-Mail: poststelle@ssa-s.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Ritterstraße 20, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605610-0, Fax: 0721 605610-44
E-Mail: poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 292-4141, Fax: 0621 292-4144
E-Mail: poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Pforzheim

Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 6057-400, Fax: 07231 6057-440
E-Mail: poststelle@ssa-pf.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Rastatt

Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Telefon: 07222 9169-0, Fax: 07222 9169-199
E-Mail: poststelle@ssa-ra.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg**Staatliches Schulamt Donaueschingen**

Irmstr. 7-9, 78166 Donaueschingen
Telefon: 0771 89670-0, Fax: 0771 89670-19
E-Mail: poststelle@ssa-ds.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Freiburg

Oltmannstr. 22, 79100 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 595249-552, Fax: 0761 595249-599
E-Mail: poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Konstanz

Am Seerhein 6, 78467 Konstanz
Telefon: 07531 80201-0, Fax: 07531 80201-39
E-Mail: poststelle@ssa-kn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Lörrach

Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 914190, Fax: 07621 914191
E-Mail: poststelle@ssa-loe.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Offenburg

Maria-und-Georg-Dietrich-Straße 2,
77652 Offenburg
Telefon: 0781 120301-00, Fax: 0781 120301-49
E-Mail: poststelle@ssa-og.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen**Staatliches Schulamt Albstadt**

Lautlinger Straße 147-149, 72458 Albstadt
Telefon: 07431 9392-0, Fax: 07431 9392-160
E-Mail: poststelle@ssa-als.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Biberach

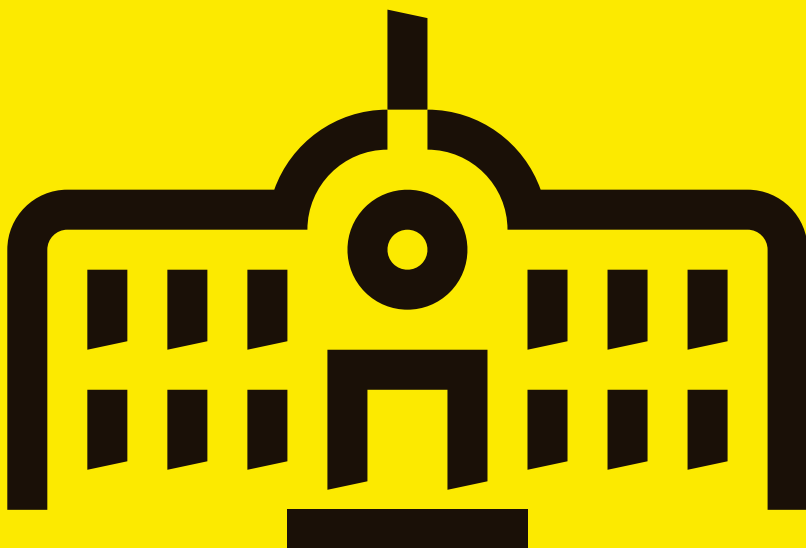
Erlenweg 2/1, 88400 Biberach an der Riß
Telefon: 07351 5095-0, Fax: 07351 5095-195
E-Mail: poststelle@ssa-bc.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Telefon: 07544 5097-0, Fax: 07544 5097-192
E-Mail: poststelle@ssa-mak.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Tübingen

Uhlandstr. 15, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 99902-100, Fax: 07071 99902-499
E-Mail: poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
www.km-bw.de, oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Redaktion: Birgit Otte (verantwortlich), Müge Yağbasan-Tekin, Juliane Körner

Fotos: Sabine Schreiber (S. 3); Robert Thiele (S. 4, 8, 13, 32, 54, 55, 64); stock.adobe.com: Fabio Pricipe (Titel), NicolaK/Peopleimages.com (S. 11), pressmaster (S. 17, S. 67), track5 (S. 57), Rawpixel.com (S. 61); istockphoto.com: julief514 (S. 6), SDI Production (S. 9), peopleimages (S. 12), FatCamera (S. 13, 22, 38, 59), jacoblund (S. 26), alvarez (S. 28), Courtney Halle (S. 30), Zoran Zeremski (S. 34), izusek (S. 35), shapecharge (S. 41, 54), Portra (S. 43), SteaNicolic (S. 48)

Layout: Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Lektorat: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

2024